

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Fahrlehrerin / Fahrlehrer in den Fachrichtungen:

- **Auto**
- **Motorrad**
- **Lastwagen**
- **Bus**

vom **06. Nov. 2025**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Berufsfeld: Fahrzeuge, Strassenverkehr, Erwachsenenbildung

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sind professionelle Dienstleister. Sie sind Fachpersonen in Bezug auf Verkehrssicherheit, Verkehrsvorschriften, Verkehrssinnbildung und einer werterhaltenden und umweltschonenden Fahrzeugbedienung. Sie unterrichten Kundinnen und Kunden unterschiedlicher Altersstufen, verschiedener Kulturen und unterschiedlichem Fähigkeitsniveau, beraten und betreuen sie kompetent. Sie planen, realisieren und evaluieren nach erwachsenenbildnerischen Kriterien theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie gewährleisten eine fundierte und qualitativ hochstehende Ausbildung.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer spezialisieren sich gemäss den verschiedenen Führerausweiskategorien in einer der folgenden Fachrichtungen:

- Auto (für die Führerausweiskategorien B und BE),
- Motorrad (für die Führerausweiskategorien A und A1),
- Lastwagen (für die Führerausweiskategorien C, CE, C1 und C1E) oder
- Bus (für die Führerausweiskategorien D, DE, D1 und D1E).

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer befähigen ihre Kundschaft, mit Motorfahrzeugen der jeweiligen Fachrichtung beziehungsweise Führerausweiskategorie regelkonform, sicher, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr unterwegs zu sein und bereiten sie auf die entsprechende Fahrprüfung vor. Dabei wenden sie Grundsätze der Wahrnehmungs-, Entwicklungs- und Lernpsychologie an, verfügen über angemessene Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten und gehen mit erwachsenengerechter Didaktik und Methodik auf ihre heterogene Kundschaft ein.

Dazu benötigen sie folgende Handlungskompetenzen:

- Sicheres und umweltbewusstes Verkehrsverhalten fördern
- Praktischen Fahrunterricht bezogen auf die Führerausweiskategorie kundengerecht erteilen
- Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen kundengerecht erteilen (Themen variieren je nach gewählter Führerausweiskategorie)
- Kunden über Aus- und Weiterbildung im Strassenverkehr beraten und betreuen
- Einen Fahrschulbetrieb organisieren und unterhalten

1.23 Berufsausübung

Für die Berufsausübung benötigen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer aller Fachrichtungen bzw. Fahrzeugkategorien eine Fahrlehrerbewilligung gemäss Fahrlehrerverordnung FV.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer befähigen die Kundschaft die Verkehrsregeln zu verstehen, die Gefahren des Strassenverkehrs zu erkennen und deren Ausmass abzuschätzen und entsprechend zu handeln. Ihre Kundschaft soll die Fahrfähigkeit und die Betriebssicherheit der Fahrzeuge selbst beurteilen können. Zu diesem Zweck gestalten sie die Lektionen sorgfältig und abwechslungsreich und bieten der Kundschaft eine praxisbezogene und stufengerechte Ausbildung.

Im praktischen Fahrunterricht auf der Strasse unterrichten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer die Kundschaft, wie sie das Fahrzeug bedienen und lenken müssen und wie sie ihr Fahrverhalten den Verkehrs- und Witterungsbedingungen anpassen können. Sie vermitteln ihr ausserdem ein energieeffizientes und rücksichtsvolles Fahrverhalten und sensibilisieren sie in der Wahrnehmung des Strassenverkehrs. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer berücksichtigen die unterschiedlichen Altersstufen, Vorkenntnisse und Lernvoraussetzungen der Kundschaft und sorgen während Lernfahrten durch eine kompetente Begleitung und geeignete Interventionen für Verkehrssicherheit.

Diese anspruchsvollen Aufgaben setzen bei den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer unter anderem ein gutes Einfühlungsvermögen, Geduld, hohes Verantwortungsbewusstsein und eine gute Selbsteinschätzung voraus. Durch eine gute Fahr- und Fachkompetenz in der entsprechenden Fachrichtung, eine erwachsenengerechte Aufbereitung der Lerninhalte und sicheres Auftreten wirken sie überzeugend, verlässlich und vertrauenswürdig.

Ausserhalb des Fahrunterrichts widmen sich Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer auch Arbeiten im Fahrschulbetrieb, wie z.B. Kostenmanagement, Marketing/Kommunikation, Bewilligung und Meldepflichten bei Behörden, Terminkoordination, Organisation von Infrastruktur, Fahrzeugen und Material.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer arbeiten selbstständig erwerbend oder in voll- oder teilzeitlichen Anstellungsverhältnissen bei Fahrschulen, Verkehrszentren, Transportunternehmen usw. Sie arbeiten auch in Randstunden (Mittag, Abend) und die Arbeitszeit ist oft unregelmässig und saisonabhängig.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer bilden sich angesichts der schnellen Entwicklungen im Bereich der Mobilität und des Verkehrs regelmässig weiter, um die Aktualität ihres Fachwissens sicherzustellen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer leisten einen wichtigen Beitrag zur umwelt-, sozial- und wirtschaftsgerechten Mobilität und zur Verkehrssicherheit. Ihre Ausbildungstätigkeit soll dabei helfen, die Fahrerinnen und Fahrer auf den entsprechenden Fahrzeugkategorien zu sicheren, verantwortungs- und respektvollen Verkehrsteilnehmenden auszubilden. Dadurch leisten sie einen Beitrag zur Reduktion von Verkehrsunfällen, der Lärm- und Luftbelastung sowie der Treibhausgasemissionen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- L-drive Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.
- 2.22 Die QS-Kommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
 - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird teilweise dezentral durchgeführt und mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in den Amtssprachen, in denen die Prüfung stattfindet, ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie des Führerausweises (Vor- und Rückseite);
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) Im Besitz eines unbefristeten Führerausweises ist und über folgende Kategorien verfügt:

Fachrichtung Auto	Kategorie B seit mind. 3 Jahren, Kategorie BE und die Bewilligung zum Berufsmässigen Personentransport
Fachrichtung Motorrad	Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung seit mind. 3 Jahren
Fachrichtung Lastwagen	Kategorie CE seit mind. 3 Jahren und Fähigkeitsausweis für den Gütertransport
Fachrichtung Bus	Kategorie D seit mind. 3 Jahren und Kat. DE sowie Fähigkeitsausweis für den Personentransport

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Basismodule

- 1 Lernprozesse und Lernatmosphäre
- 2 Strassenverkehrsrecht und Verkehrssinnbildung
- 3 Mobilität, Sicherheit und Umwelt
- 4 Organisation einer Fahrschule

Fachmodule je Fachrichtung

Auto	AB	Verkehrskundeunterricht
	B	Fahrunterricht auf leichten Motorwagen und deren Anhänger
Motorrad	AB	Verkehrskundeunterricht
	A	Fahrunterricht mit Motorrädern
Lastwagen	CD	Zusatztheorieunterricht
	C	Fahrunterricht auf Lastwagen und deren Anhänger

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Bus

CD Zusatztheorieunterricht
D Fahrunterricht auf Bussen und deren Anhänger

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Zugelassene Kandidierende erhalten ein Verzeichnis der möglichen Expertinnen und Experten.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung für die entsprechenden Fachrichtungen insgesamt mindestens vier Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens sechs Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission schriftlich eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Praktikumsbegleiterinnen und Praktikumsbegleiter, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Praktikumsbegleiterinnen und Praktikumsbegleiter, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung für die Fachrichtung Auto umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallbearbeitung	Schriftlich	1 Std. 30 Min.
2¹ Verkehrskundeunterricht erteilen und reflektieren		1 Std. 45 Min.
Unterricht erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	75 Min.
Unterricht reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
3 Fahrlektionen erteilen und reflektieren		3 Std. 10 Min.
Fahrlektion 1 erteilen	Praktisch	50 Min.
Fahrlektion 1 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Fahrlektion 2 erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	80 Min.
Fahrlektion 2 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Total		6 Std. 25 Min.

¹ Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung Kat. A sind von Prüfungsteil 2 dispensiert.

- Vorbereitungszeiten sind unbeaufsichtigt und werden nicht bewertet.

Erläuterungen:

In **Prüfungsteil 1** bearbeiten Kandidierende berufsbezogene Fallsituationen, welche sich auf alle für die Fachrichtung Auto relevanten Handlungskompetenzbereiche beziehen.

In **Prüfungsteil 2** bereiten Kandidierende eine Unterrichtssequenz aus den Themen des Rahmenprogramms für den Kurs über Verkehrskunde (aus den Weisungen des ASTRA) in Form von Präsenzunterricht vor und erteilen diese kundengerecht. Im nachfolgenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Das Thema der Unterrichtssequenz wird ihnen am Prüfungstag (per Losentscheid) zugeteilt. Damit die Kandidierenden diese am Prüfungstag innerhalb der vorgesehenen Zeit vorbereiten können, ist eine vorgängige methodisch-didaktische Aufarbeitung der möglichen Themen unabdingbar.

Prüfungsteil 3 besteht aus dem Erteilen von zwei Fahrlektionen:

In **Fahrlektion 1** bereiten Kandidierende eine Fahrlektion mit einem Fahrzeug der Kategorie B vorgängig vor und erteilen diese am Prüfungstag kundengerecht.

In **Fahrlektion 2** bereiten Kandidierende am Prüfungstag eine durch die Experten zugeteilte Fahrlektion mit einem Fahrzeug der Kategorie B vor Ort vor und erteilen diese anschliessend kundengerecht.

Im an die Fahrlektionen anschliessenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Die Prüfungsteile werden in unterschiedlicher Reihenfolge und an einem oder mehreren Tagen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Wegleitung zu entnehmen.

- 5.12 Die Abschlussprüfung für die Fachrichtung Motorrad umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallbearbeitung	Schriftlich	1 Std. 30 Min.
2¹ Verkehrskundeunterricht erteilen und reflektieren		1 Std. 45 Min.
Unterricht erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	75 Min.
Unterricht reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
3 Fahrlektion erteilen und reflektieren		2 Std.
Fahrlektion erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	90 Min.
Fahrlektion reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
4 Praktische Motorrad-Grundschulung erteilen und reflektieren		4 Std.
Kurssequenz 1 auf Platz erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	105 Min.
Kurssequenz 2 im Verkehr erteilen	Praktisch	90 Min.
Kurssequenzen 1 und 2 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	45 Min.
Total		9 Std. 15 Min.

¹ Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung Kat. B sind von Prüfungsteil 2 dispensiert.

- Vorbereitungszeiten sind unbeaufsichtigt und werden nicht bewertet.

Erläuterungen:

In **Prüfungsteil 1** bearbeiten Kandidierende berufsbezogene Fallsituationen, welche sich auf alle für die Fachrichtung Motorrad relevanten Handlungskompetenzbereiche beziehen.

In **Prüfungsteil 2** bereiten Kandidierende eine Unterrichtssequenz aus den Themen des Rahmenprogramms für den Kurs über Verkehrskunde (aus den Weisungen des ASTRA) in Form von Präsenzunterricht vor und erteilen diese kundengerecht. Im nachfolgenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Das Thema der Unterrichtssequenz wird ihnen am Prüfungstag (per Losentscheid) zugeteilt. Damit die Kandidierenden diese am Prüfungstag innerhalb der vorgesehenen Zeit vorbereiten können, ist eine vorgängige methodisch-didaktische Aufarbeitung der möglichen Themen unabdingbar.

In **Prüfungsteil 3** bereiten Kandidierende am Prüfungstag eine durch die Expertinnen bzw. Experten zugeteilte Motorrad-Fahrlektion vor Ort vor und erteilen diese anschliessend kundengerecht.

Prüfungsteil 4 besteht aus dem Erteilen von zwei Kurssequenzen:

Für die **Kurssequenz auf Platz** bereiten Kandidierende eine durch die Experten am Prüfungstag zugeteilte Sequenz aus der praktischen Motorradgrundschulung vor (aus den Weisungen des ASTRA) und erteilen dies kundengerecht. Damit die Kandidierenden diese am Prüfungstag innerhalb der vorgesehenen Zeit vorbereiten können, ist eine vorgängige methodisch-didaktische Aufarbeitung der möglichen Themen unabdingbar.

Für die **Kurssequenz im Verkehr** erhalten die Kandidierenden im Vorfeld der Prüfung eine Sequenz aus der prakt. Motorradgrundschulung zugeteilt (aus den Weisungen des ASTRA), die sie vorgängig vorbereiten und am Prüfungstag kundengerecht erteilen.

Im an die Sequenzen anschliessenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Die Prüfungsteile werden in unterschiedlicher Reihenfolge und an einem oder mehreren Tagen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Wegleitung zu entnehmen.

- 5.13 Die Abschlussprüfung für die Fachrichtung Lastwagen umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallbearbeitung	Schriftlich	1 Std. 30 Min.
2¹ Zusatztheorieunterricht erteilen und reflektieren		1 Std. 45 Min.
Unterricht erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	75 Min.
Unterricht reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
3 Fahrlektionen erteilen und reflektieren		4 Std. 30 Min.
Fahrlektion 1 erteilen	Praktisch	90 Min.
Fahrlektion 1 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Fahrlektion 2 erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	120 Min.
Fahrlektion 2 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Total		7 Std. 45 Min.

¹ Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung Kat. D sind von Prüfungsteil 2 dispensiert.

- Vorbereitungszeiten sind unbeaufsichtigt und werden nicht bewertet.

Erläuterungen:

In **Prüfungsteil 1** bearbeiten Kandidierende berufsbezogene Fallsituationen, welche sich auf alle für die Fachrichtung Lastwagen relevanten Handlungskompetenzbereiche beziehen.

In **Prüfungsteil 2** bereiten Kandidierende eine Lektion aus Themen des Zusatztheorieunterrichtes der Führerausweiskategorien C bzw. D in Form von Präsenzunterricht vor und erteilen diese kundengerecht. Im nachfolgenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Das Thema der Unterrichtssequenz wird ihnen am Prüfungstag (per Losentscheid) zugeteilt. Damit die Kandidierenden diese am Prüfungstag innerhalb der vorgesehenen Zeit vorbereiten können, ist eine vorgängige methodisch-didaktische Aufarbeitung der möglichen Themen unabdingbar.

Prüfungsteil 3 besteht aus dem Erteilen von zwei Fahrlektionen:

In **Fahrlektion 1** bereiten Kandidierende eine Fahrlektion mit einer Fahrzeugkombination der Kategorie CE vorgängig vor und erteilen diese am Prüfungstag kundengerecht.

In **Fahrlektion 2** bereiten Kandidierende am Prüfungstag eine durch die Experten zugeteilte Fahrlektion mit einem Fahrzeug der Kategorie C vor Ort vor und erteilen diese anschliessend kundengerecht.

Im an die Fahrlektionen anschliessenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Die Prüfungsteile werden in unterschiedlicher Reihenfolge und an einem oder mehreren Tagen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Wegleitung zu entnehmen.

- 5.14 Die Abschlussprüfung für die Fachrichtung Bus umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallbearbeitung	Schriftlich	1 Std. 30 Min.
2¹ Zusatztheorieunterricht erteilen und reflektieren		1 Std. 45 Min.
Unterricht erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	75 Min.
Unterricht reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
3 Fahrlektionen erteilen und reflektieren		4 Std. 30 Min.
Fahrlektion 1 erteilen	Praktisch	90 Min.
Fahrlektion 1 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Fahrlektion 2 erteilen (inkl. Vorbereitung)	Praktisch	120 Min.
Fahrlektion 2 reflektieren (inkl. Vorbereitung)	Mündlich	30 Min.
Total		7 Std. 45 Min.

¹ Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung Kat. C sind von Prüfungsteil 2 dispensiert.

- Vorbereitungszeiten sind unbeaufsichtigt und werden nicht bewertet.

Erläuterungen:

In **Prüfungsteil 1** bearbeiten Kandidierende berufsbezogene Fallsituationen, welche sich auf alle für die Fachrichtung Bus relevanten Handlungskompetenzbereiche beziehen.

In **Prüfungsteil 2** bereiten Kandidierende eine Lektion aus Themen des Zusatztheorieunterrichtes der Führerausweiskategorien C bzw. D in Form von Präsenzunterricht vor und erteilen diese kundengerecht. Im nachfolgenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Das Thema der Unterrichtssequenz wird ihnen am Prüfungstag (per Losentscheid) zugeteilt. Damit die Kandidierenden diese am Prüfungstag innerhalb der vorgesehenen Zeit vorbereiten können, ist eine vorgängige methodisch-didaktische Aufarbeitung der möglichen Themen unabdingbar.

Prüfungsteil 3 besteht aus dem Erteilen von zwei Fahrlektionen:

In **Fahrlektion 1** bereiten Kandidierende eine Fahrlektion mit einem Fahrzeug der Kategorie D vorgängig vor und erteilen diese am Prüfungstag kundengerecht.

In **Fahrlektion 2** bereiten Kandidierende am Prüfungstag eine durch die Experten zugeteilte Fahrlektion mit einem Fahrzeug der Kategorie D vor Ort vor und erteilen diese anschliessend kundengerecht.

Im an die Fahrlektionen anschliessenden Reflexionsgespräch zeigen sie, dass sie ihre Leistungen einschätzen und begründen sowie Schlussfolgerungen daraus ziehen können.

Die Prüfungsteile werden in unterschiedlicher Reihenfolge und an einem oder mehreren Tagen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Wegleitung zu entnehmen.

- 5.15 Jeder Prüfungsteil wird als Ganzes bewertet. Ist das Fahrzeug nicht betriebsbereit bzw. nicht rechtskonform ausgestattet oder soll der Unterricht nicht mit der geforderten Anzahl Personen stattfinden, wird der entsprechende Prüfungsteil nicht durchgeführt und mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

6.2 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.21 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil das Prädikat bestanden erreicht wird.
- 6.22 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.23 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.24 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Bewertungen in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.3 Wiederholung

- 6.31 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.32 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a. Fachrichtung Auto

- **Autofahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis /
Autofahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Monitrice de conduite voiture avec brevet fédéral /
Moniteur de conduite voiture avec brevet fédéral**
- **Maestra conducente auto con attestato professionale federale /
Maestro conducente auto con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Driving Instructor for Automobiles, Federal Diploma of Higher Education**

b. Fachrichtung Motorrad

- **Motorradfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis /
Motorradfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Monitrice de conduite motocycle avec brevet fédéral /
Moniteur de conduite motocycle avec brevet fédéral**
- **Maestra conducente motoveicolo con attestato professionale federale /
Maestro conducente motoveicolo con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Motorcycle Instructor, Federal Diploma of Higher Education**

c. Fachrichtung Lastwagen

- **Lastwagenfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis /
Lastwagenfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Monitrice de conduite camion avec brevet fédéral /
Moniteur de conduite camion avec brevet fédéral**
- **Maestra conducente autocarro con attestato professionale federale /
Maestro conducente autocarro con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Driving Instructor for Lorries, Federal Diploma of Higher Education**

d. Fachrichtung Bus

- **Busfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis /
Busfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Monitrice de conduite car avec brevet fédéral /
Moniteur de conduite car avec brevet fédéral**
- **Maestra conducente autobus con attestato professionale federale /
Maestro conducente autobus con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Driving Instructor for Buses, Federal Diploma of Higher Education**

7.12 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 29. August 2007 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/Fahrlehrerin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21** Die Prüfungen für die Fachrichtung Auto werden erstmals 2 Jahre nach der Genehmigung dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Prüfungen noch nach der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/Fahrlehrerin vom 29. August 2007 stattfinden. Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. August 2007 erhalten bis 3 Jahre nach Genehmigung dieser Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.
- 9.22** Inhaberinnen und Inhaber des bisherigen Titels Fahrlehrer/Fahrlehrerin mit eidg. Fachausweis dürfen den neuen Titel Autofahrlehrerin/Autofahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis tragen, nachdem die erste Prüfung für die Fachrichtung Auto gemäss dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.
- 9.23** Inhaberinnen und Inhaber eines Zertifikates über die Zusatzqualifikation Motorradfahrlehrerin/Motorradfahrlehrer gemäss Reglement des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes SFV vom 1. August 2010 und einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der Kat. A können den eidgenössischen Fachausweis Motorradfahrlehrerin/Motorradfahrlehrer innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung prüfungsfrei beantragen, sofern Sie die Anforderungen nach Art. 15 des Strassenverkehrsgesetzes erfüllen.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

- 9.24 Inhaberinnen und Inhaber eines Zertifikates über die Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrerin/Lastwagenfahrlehrer gemäss Reglement des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes SFV vom 25. Februar 2010 und einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der Kat. C können den eidgenössischen Fachausweis Lastwagenfahrlehrerin/Lastwagenfahrlehrer und/oder Busfahrlehrerin/Busfahrlehrer innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung prüfungsfrei beantragen, sofern Sie die Anforderungen nach Art. 15 des Strassenverkehrsgesetzes erfüllen.
- 9.25 Personen, welche eine Prüfung gemäss Art. 52 der Verkehrszulassungsverordnung VZV in der Fassung vom 1.5.2007 erfolgreich absolviert haben sowie über eine gültige Fahrlehrerbewilligung verfügen, werden innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur eidgenössischen Prüfung jener Fachrichtung, die ihrer Fahrlehrerbewilligung entspricht, zugelassen. Die Prüfung umfasst nur den jeweiligen Prüfungsteil 1.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 28. 10. 2025

L-drive Schweiz


Dr. Michael Gehrken
Präsident


Maître Pascal Moesch
Vize-Präsident

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 6. 11. 2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ


Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung